

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Heft 1/2016 startet der zweite Jahrgang der Zeitschrift *Rechtspsychologie* (*RPsych*). Einleitend zunächst einige Anmerkungen in eigener Sache: Die Entwicklungen im Zuge dieses zweiten Jahrgangs der *RPsych* werden wahrscheinlich von entscheidender Bedeutung dafür sein, ob es gelingt, unsere Zeitschrift längerfristig als vierteljährliche, kostengünstige deutschsprachige Fachzeitschrift für Rechtspsychologie nachhaltig zu etablieren. Wir sehen dem sehr optimistisch entgegen. So war die Aufnahme der drei Hefte des ersten Jahrgangs durch Fachkolleginnen und -kollegen aus Psychologie, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, der sozialen Arbeit sowie der Polizei sehr positiv. Diese Resonanz, z.B. aufmunternde Zuschriften aus unserem Leserkreis, zeigen uns, dass eine deutschsprachige Zeitschrift mit dieser fachlichen Konzeption, wie vermutet, auf Bedarf und Interesse stößt. Auch von Seiten der Autorinnen und Autoren aus den durch die *RPsych* angesprochenen wissenschaftlichen Disziplinen war die Bereitschaft groß, interessante Artikel aus Forschung und Praxis einzureichen. Das ist ermutigend und dokumentiert, dass mit Blick auf Publikationsmöglichkeiten für rechtspychologische Arbeiten im deutschsprachigen Raum eine Zeitschrift wie die *RPsych* eine wichtige Funktion erfüllen kann. Sie stößt jedenfalls bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie langjährig erfahrenen Praktikern als Autorinnen und Autoren gleichfalls auf Interesse und aktiven Zuspruch.

All dies bestärkt uns in unserem Bemühen, die *RPsych* in der vorliegenden Konzeption für einen weiten Leserkreis als Bindeglied zwischen rechtspychologischer Forschung und Praxis zu etablieren. Nachhaltigkeit kann dieses Projekt jedoch nur entfalten, wenn es gelingt, in nächster Zeit eine hinreichend große Anzahl an Personen und Institutionen zu gewinnen, die als Abonnenten durch ihren Bezug der *RPsych* deren Bestand auch wirtschaftlich mit absichern. Deshalb bitten wir Sie als Leserinnen und Leser: Sofern Sie noch keine Abonnenten sein sollten, abonnieren Sie die *RPsych* und unterstützen Sie so das Anliegen der Etablierung einer solchen Fachzeitschrift. Regen Sie bitte auch in den Institutionen, in denen Sie tätig sind – seien dies Forschungsinstitute, Universitäten, Gerichte, Behörden, Beratungsstellen oder andere Dienststellen, Praxisgemeinschaften usw. – an, dass auch dort die *RPsych* für Bibliotheken und Büchereien abonniert wird. Weisen Sie auch andere Kolleginnen und Kollegen auf die *RPsych* und die Option des günstigen Abonnements mit Printversion und Onlinezugang hin.

In der Summe sind die bisherigen Reaktionen und Entwicklungen sehr erfreulich und ermutigend. Wir haben jedoch speziell in diesem Jahr noch ein Stück des Weges vor uns, bis die *RPsych* auf längere Dauer wirtschaftlich hinreichend abgesichert ist. Wir hoffen in dieser Hinsicht auf ihre Mithilfe und aktive Unterstützung.

Das hiermit vorgelegte Heft schlägt, entsprechend der Grundkonzeption der *RPsych* und ganz ähnlich wie bereits die vorherigen Hefte, einen thematisch weiten Bogen.

DOI: 10.5771/2365-1083-2016-1-3

Angesprochen werden neue empirische Befunde und Erkenntnisse wie auch Kommentare, Positionsbestimmungen und Anregungen zu recht verschiedenen rechtspychologischen Tätigkeitsfeldern.

Der Beitrag von *Arthur Hartmann, Axel Boetticher, Ramona Schrage und Christian Tietze* ist ein Beispiel dafür, wie empirische kriminologische Forschung Fragen zur Qualität der Strafverfolgung und Sachverhaltsermittlung in einem politisch höchst sensiblen Deliktsbereich untersucht. Die Befunde beinhalten klare rechtspychologische Implikationen und Herausforderungen. Wiederholt ist in den letzten zwei Jahren kritisch die Frage aufgeworfen worden, weshalb zwischen den Zahlen der polizeilich registrierten Verdachtsfälle von Sexualdelikten einerseits und den Zahlen rechtskräftig wegen eines Sexualdelikts verurteilter Angeklagter andererseits eine enorm hohe Diskrepanz besteht, die zudem im Laufe der Jahre zugenommen hat. Verschiedentlich wurde angemerkt, dass die Strafverfolgung von Sexualdelikten möglicherweise besonders unzureichend sein könnte. Die verfügbaren Aggregatstatistiken der Polizei (PKS) und der Gerichtsbarkeit (Strafverfolgungsstatistik) lassen jedoch eine zuverlässige und genaue Bestimmung der Größenordnung und der möglichen Gründe für diese Ausfilterung nicht zu; dazu sind andere und sehr aufwändige methodische Zugänge erforderlich. Die Autoren haben in ihrem Forschungsvorhaben einen vollständigen Jahrgang aller Akten eines Bundeslandes (Bremen) zu polizeilich registrierten Verdachtsfällen und deren Handhabung im Verfahrensgang auf Individualdatenbasis (re)analysiert. Mit dieser – derzeit für Deutschland noch einzigartigen – Untersuchung kann die genaue Handhabung und Entscheidungspraxis für jeden Einzelfall rekonstruiert werden. Die Autoren zeigen – neben einer erstaunlich hohen Einstellungsrate und einer sehr niedrigen Verurteilungswahrscheinlichkeit –, dass die Qualität der Zeugenvernehmung und deren Dokumentation die entscheidenden Faktoren sind, welche die hohen Ausfilterungszahlen erklärliech werden lassen. Weiter erweist sich, dass verfahrensrechtliche Optionen des Opferschutzes kaum genutzt wurden und auch die Handhabung der Sitzungsvertretung durch die Staatsanwaltschaft nicht den gewünschten Standards entsprach. Wir gehen davon aus, dass diese Studie weitere Folgeuntersuchungen inspirieren wird und in der Praxis für kontroverse Debatten sorgen dürfte.

*Bent Freese und Claudia Kestermann* greifen in ihrer kriminologisch-sozialpsychologischen Studie das Thema Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl auf. Es handelt sich um eine Thematik, die in zahlreichen Orten in Deutschland Gegenstand von kommunalen Befragungen war und auch aktuell ist. Solche regionalen Surveys, oftmals unter Beteiligung von kommunalen Präventionsräten und der Polizei organisiert, dienen u.a. der Identifikation regionaler Bedarfssituationen mit Blick auf Sorgen und Ängste von Bürgern. In einer methodisch innovativen experimentellen Untersuchung zeigen die Autoren auf, dass derartige Erhebungen aufgrund ihrer Messmethodik in der erheblichen Gefahr stehen, Artefakte zu produzieren, die möglicherweise ungewollt zu Dramatisierungen beitragen können.

Neben diesen beiden strafrechtsbezogenen empirischen Studien befassen sich drei weitere Artikel mit familien- und kindschaftsrechtlichen Themen in vornehmlich juristischer Perspektive.

*Anna Schwedler* setzt sich mit der 2014 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung der vertraulichen Geburt im 6. Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) (§§ 25-34 SchKG) sowie in § 1674 a BGB auseinander. Sie grenzt die vertrauliche Geburt rechtlich wie tatsächlich von den verschiedenen Formen der anonymen Kindesabgabe ab (Babyklappe, anonyme Geburt und anonyme Übergabe), deren Rechtmäßigkeit und mangelnde rechtliche Regulierung sehr stark diskutiert wurden. Die vertrauliche Geburt sollte dazu eine – gesetzlich explizit geregelt – Alternative darstellen. Im Ergebnis stellt die Autorin fest, dass das aktuelle Nebeneinander der vertraulichen Geburt und der, weiterhin tolerierten, Formen der anonymen Kindesabgabe Verunsicherung erzeugt. Sie kritisiert zudem das komplexe und ihrer Auffassung nach schwer zugängliche Verfahren der vertraulichen Geburt. Beides erschwere deren Akzeptanz und könne der Realisierung der gesetzgeberischen Zielsetzung im Wege stehen. Bislang fehlen indessen hinreichend belastbarer Zahlen und Informationen, was eine evidenzbasierte Bewertung unmöglich macht. *Schwedler* mahnt insoweit eine solide Evaluation des Gesetzes an, wie sie 2013 bei Beschluss des Gesetzes auch angekündigt wurde (Artikel 8 des Gesetzes zum Ausbau von Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28.08.2013, BGBl. 2013, I, S. 3462).

*Cornelia Bohnert* geht auf Beteiligungsrechte und Vertretungsoptionen von Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu Kindschaftssachen ein. Sie erörtert unterschiedliche Konfliktkonstellationen und die hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Vertretung Minderjähriger zur Absicherung ihres rechtlichen Gehörs. Dazu arbeitet sie die Grenzen der Verfahrensbeistandschaft heraus und verdeutlicht Ausrichtung, Aufgaben und Befugnisse des Verfahrensbeistands.

*Rainer Balloff* und *Harald Vogel* schließlich befassen sich mit der Klärung der Frage, was in Verfahren nach dem FamFG den dortigen Begriff des „Mitwirkens“ bezogen auf den Verfahrensbeistand von dem Begriff des „Hinwirkens“, der sich auf die Tätigkeit von Sachverständigen bezieht, unterscheidet. Sie arbeiten insbesondere die Doppelrolle von Sachverständigen heraus, die – freilich vor dem Hintergrund einer soliden Diagnostik von Bedarfslagen und Kompetenzen – im Sinne des Gesetzgebers auf Einigung „hinwirken“, d.h. wesentlich aktiver tätig werden und intervenieren sollen, als das bei Verfahrensbeiständen und deren primär begleitend-unterstützenden Rolle im Rahmen des „Mitwirkens“ der Fall ist. Insoweit erfolgt hier eine begrifflich-dogmatische Klärung mit erheblichen Praxisimplikationen.

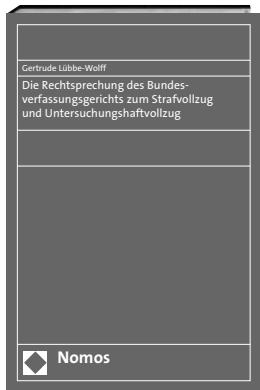
Neben diesen Originalbeiträgen finden sich auch in diesem ersten Heft des Jahrgangs 2016 wie immer weitere Informationen, Übersichten und Hinweise. Katrin Brettfeld berichtet über die 71. Jahrestagung der American Society of Criminology (ASC), die vom 18.11.2015 bis 21.11.2015 in Washington DC (USA) stattfand, und erläutert dort erkennbare Tendenzen zu Themen- und Forschungsschwerpunkten. Ferner wurden ausgewählte, seit dem Erscheinen von Heft 3/2015 bis zum Redaktionsschluss publizierte familien- und strafgerichtliche Entscheidungen zusammengestellt, soweit diese für die rechtspychologische Praxis von Bedeutung sind. Den Abschluss bilden „Bücher tipps“, mit Hinweisen auf praxisrelevante Neuerscheinungen sowie et-

was ausführlichere Buchbesprechungen, diesmal zu familien- und jugendhilferechtlichen Themen.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisträchtige Lektüre. Im Sinne der einleitenden Worte in eigener Sache vertrauen wir darauf, dass es uns gemeinsam mit unseren Autorinnen und Autoren und Ihnen als Leserinnen und Lesern, Ihrem Engagement als Abonnenten, gelingen wird, 2016 eine solide Grundlage für die langfristige Etablierung der *RPsych* herzustellen.

*Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Lena Posch und Peter Wetzel*

## Das Verfassungsrecht des Strafvollzugs – aufbereitet anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts



### Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug

Von RiBVG a.D. Prof.  
Dr. h.c. Gertrude Lübbe-Wolff  
2016, 488 S., brosch., 109,- €  
ISBN 978-3-8487-2510-6  
eISBN 978-3-8452-6653-4  
[www.nomos-shop.de/25329](http://www.nomos-shop.de/25329)

Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug ist wesentlich vom Verfassungsrecht geprägt. Im vorliegenden Werk wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesen Rechtsgebieten in einer für die Praxis leicht nutzbaren Weise dargestellt.

